

RS Vwgh 1989/5/30 88/14/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §26 Z7 lit a;

EStG 1972 §4 Abs 4;

Rechtssatz

Wird ein nicht zum Betriebsvermögen gehörendes Kfz für betriebliche Fahrten eingesetzt, so hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, entweder die durch die betriebliche Verwendung tatsächlich entstandenen (nachgewiesenen) Aufwendungen oder das km-Geld entsprechend den betrieblich gefahrenen km als Betriebsausgabe geltend zu machen. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Inanspruchnahme des km-Geldes, so kann er nicht neben diesen pauschalen Sätzen auch noch einzelne bestimmte Aufwendungen mit ihren tatsächlichen Beträgen als Betriebsausgaben beanspruchen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140119.X01

Im RIS seit

30.05.1989

Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at